

27.06.2022

## ANTRAG

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 27.06.2022

Ltg.-**2185/A-1/153-2022**

S-Ausschuss

der Abgeordneten Erber, Hinterholzer, Dipl. Ing. Dinhobl, Göll, Hogl, Schmidl

### betreffend **Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (NÖ SHG)**

Österreich hat am 11. Mai 2011 das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Istanbul Konvention“) unterzeichnet. Die Konvention wurde von Österreich am 14. November 2013 ratifiziert und ist am 1. August 2014 in Kraft getreten. Die Konvention bezweckt unter anderem Schutz von Frauen vor allen Formen von Gewalt, insbesondere durch zur Verfügung Stellung von geeigneten Schutzeinrichtungen. Diese Einrichtungen sind allen Opfern von Gewalt zugänglich zu machen. Die Umsetzung der Konvention hat ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Migranten- oder Flüchtlingsstatus oder des sonstigen Status zu erfolgen.

Hilfe bei Gewalt durch Angehörige gemäß § 21 NÖ SAG ist eine Leistung der Sozialhilfe und setzt voraus, dass die Hilfe suchenden Personen zum anspruchsberechtigten Personenkreis nach § 4 NÖ SHG zählen.

§ 4 NÖ SHG soll an die Anforderungen der „Istanbul-Konvention“ angepasst werden, damit alle Frauen, die Schutz vor Gewalt suchen, das Angebot der Frauenhäuser in Anspruch nehmen können.

Aufgrund dessen wird in § 21 Abs. 2 NÖ SHG eine Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises aus aufenthaltsrechtlicher Sicht vorgenommen.

In § 47 wird im Bereich der Einrichtungen der Menschen mit besonderen Bedürfnissen das Angebot laufend weiterentwickelt. Es soll daher der Begriff der „Rehabilitationseinrichtungen“ durch den Begriff „sonstige Einrichtungen“ ersetzt werden.

Aufgrund der Erfahrungen aus der Vollzugspraxis des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 im Bereich der Bewilligungen und der Aufsicht der teilstationären und stationären Einrichtungen wird ein punktueller Anpassungsbedarf des derzeitigen Rechtsbestandes gesehen, um eine zeitgemäße und effiziente Vollziehung zu gewährleisten.

Weiters wurden die Bestimmungen hinsichtlich der Antragsberechtigung gemäß § 64 Abs. 3 NÖ SHG an die aktuellen Erfordernisse angepasst und dereguliert.

In § 73 NÖ SHG wurde mit Abs. 3a eine Bestimmung aufgenommen, dass eine bewilligte Leistung erlischt, wenn sie länger als sechs Monate nicht in Anspruch genommen wurde.

Zu den einzelnen Punkten im Detail:

Zu Z 1 (§ 21):

§ 21 NÖ SHG wird um einen Abs. 2 erweitert. Dadurch wird der bestehende anspruchsberechtigte Personenkreis (§ 4 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2) in aufenthaltsrechtlicher Sicht erweitert, sodass künftig eine Aufnahme für alle Frauen mit einem rechtmäßigen Aufenthalt im Inland im Sinne des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG) bzw. im Sinne des Asylgesetzes 2005 (AsylG 2005) möglich ist, sofern diese von einer Leistung der Grundversorgung ausgeschlossen sind.

Asylwerberinnen, Subsidiär Schutzberechtigte, Personen mit einem Aufenthaltstitel gemäß §§ 55, 56 und 57 Abs. 1 Z 1 und 2 Asylgesetz 2005 sowie einer Verordnung nach § 62 Asylgesetz 2005 haben Anspruch auf Leistungen der Grundversorgung, weshalb sie im Frauenhaus der Grundversorgung betreut werden können und im NÖ SHG nicht berücksichtigt werden.

Die Einbeziehung von Touristinnen kommt nicht in Betracht, da diese über keinen Aufenthalt im Sinne des NAG bzw. AsylG 2005 verfügen. Der rechtmäßige Aufenthalt ist für Touristinnen im Fremdenpolizeigesetz 2005 geregelt. Zudem haben diese

keinen Wohnsitz in Österreich und halten sich nur vorübergehend in Österreich auf. Nicht rechtmäßig aufhältige Frauen können nicht einbezogen werden, da dies einen illegalen Aufenthalt in Österreich fördern würde. Eine Rückkehr in die Herkunftsstaaten ist in beiden Fällen ohne weiteres möglich.

Zu Z 2 (§ 47 Abs. 2 Z 4):

Diese Bestimmung umfasst Einrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen, welche stationäre und teilstationäre Dienste anbieten (= Sonstige Einrichtungen), wobei die Wohnbetreuung im Vordergrund steht. Derzeit bestehen folgende Angebote:

- Einrichtungen für Menschen mit Suchterkrankungen mit zeitlicher Befristung des Aufenthaltes (Rehabilitationseinrichtungen),
- Einrichtungen für intellektuell und mehrfach behinderte Menschen im Alter, die das 55. Lebensjahr erreicht haben und altersbedingt nicht mehr in einer Tagesstätte tätig sind ("Wir im Alter") und
- Einrichtungen für Menschen mit intellektueller Behinderung und/oder psychischer Beeinträchtigung und damit verbundenen Verhaltensauffälligkeiten, bei denen massive Selbst- und/oder Fremdgefährdungen auftreten (Schwerpunkteinrichtungen).

Zu Z 3 (§ 50 Abs. 3):

Es soll eine Ermächtigung geschaffen werden, damit in einer Verordnung den Rechtsträgern teilstationärer und stationärer Dienste der Sozialhilfe die Verpflichtung auferlegt werden kann, bestimmte Daten des Betriebes an die Landesregierung zu übermitteln. Bei diesen Daten handelt es sich beispielsweise um die Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner inklusive deren PflegegeldEinstufung, Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner mit meldepflichtigen Erkrankungen, die Personalausstattung sowie Angaben über Stürze. In der Verordnung ist auch das Zeitintervall für die Übermittlung der Daten spezifisch festzulegen. Weiters hat die Verordnung eine zweckmäßige Form der Datenübermittlung, z.B. in Form einer Einmeldung in eine online Datenbank, vorzusehen.

Zu Z 4 (§ 50 Abs. 4a):

Aufgrund der nicht berechenbaren Personalausfälle durch die COVID-19-Pandemie (Absonderung, Erkrankung etc.), war es notwendig die festgelegten Personal- und Mindestpersonalpräsenzen zu unterschreiten. Um dies zu ermöglichen, war von April 2020 bis Ende 2021 eine entsprechende Bestimmung im NÖ SHG normiert. Die zulässige Unterschreitung war zeitlich unbeschränkt und hatte keine genauen Vorgaben in welchem Ausmaß diese zulässig war.

Mit dieser Bestimmung wird die Grundlage für eine Verordnung, die eine Unterschreitung von bescheidmäßig festgelegten Personal- und Mindestpersonalpräsenzen ermöglicht, geschaffen.

Voraussetzung für eine solche Verordnung ist, dass es aufgrund von Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950 wegen der COVID-19-Pandemie zu niederösterreichweiten Einschränkungen kommt, die trotz Bemühungen durch die Rechtsträgerin oder den Rechtsträger die Einhaltung des Personalschlüssels nicht mehr ermöglichen. Solche Einschränkungen sind unter anderem Absonderungen und Verkehrsbeschränkungen von Pflegepersonal, die nicht mehr durch alternative Maßnahmen (Personaldienstleister, Überstunden etc.) kompensiert werden können, sowie Ausfälle bei externen Dienstleistern (z.B. Personalbereitstellung, mobile Dienste), die direkte Auswirkung auf die jeweilige Einrichtung haben. Primär ist nach Möglichkeit der vorgeschriebene Personalschlüssel einzuhalten. Nur wenn dies aufgrund der von der Pandemie abhängigen Personalsituation nicht mehr möglich ist, können sich die betroffenen Einrichtungen auf die Verordnung berufen. Die Zuständigkeit der Pflegeaufsicht bleibt davon unberührt. Die Gültigkeit der Verordnung darf höchstens vier Wochen betragen, jede weitere Verlängerung ist ebenfalls auf höchstens vier Wochen zu befristen und ist nach Beurteilung der vorherrschenden Situation möglich. Die tatsächliche Unterschreitung der festgelegten Personal- und Mindestpersonalpräsenzen hat zumindest die sichere Pflege, nach Maßgabe der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen im Sinne des § 4 Abs. 1 GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2022, zu gewährleisten.

#### Zu Z 5 (§ 54):

Diese Bestimmung schafft die Möglichkeit, dem Rechtsträger einer teilstationären oder stationären Einrichtung die Bewilligung für einen Teil der bewilligten Plätze zu entziehen. Eine Entziehung für einen Teil der bewilligten Plätze kann befristet oder dauerhaft erfolgen. Eine befristete Entziehung von einem Teil der bewilligten Plätze kann beispielsweise bei Mängel in der Personalausstattung erfolgen.

#### Zu Z 6 (§ 64 Abs. 3):

In Abs. 3 wird geregelt, welche Personen berechtigt sind, einen Antrag zu stellen. Demnach können die Hilfe suchende Person bzw. deren Erwachsenenvertretung (Vorsorgebevollmächtigung sowie gewählte, gesetzliche und gerichtliche Erwachsenenvertretung) und amtsbekannte Familienmitglieder und Haushaltsangehörige wirksam einen Antrag stellen. Sollte die Hilfe suchende Person nicht entscheidungsfähig sein, ist der Antrag durch den Erwachsenenvertreter zu stellen. Diesbezüglich wird auf die Bestimmungen des 2. Erwachsenenschutzgesetzes verwiesen. Der Hinweis auf die Erwachsenenvertretung in Z 1 dient der Klarstellung. In dem Fall, dass die betroffene Person minderjährig ist, ist der Antrag durch die zur Obsorge berechtigten Personen zu stellen. Die Vertretungsregeln betreffend die zur Obsorge berechtigten Personen sind ohnehin im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt, weshalb die vormalige Z 2 entfallen konnte. Die Hilfe suchende Person kann sich auch durch einen gewillkürten Vertreter vertreten lassen. Die Antragstellung durch weitere Personen bzw. Stellen kommt aus heutiger Sicht nicht mehr in Betracht.

#### Zu Z 7 (§ 73 Abs. 3a):

Eine Sozialhilfeleistung wird in der Regel nicht befristet gewährt. Sollte die Hilfe empfangende Person z.B. die Einrichtung, in welcher sie Sozialhilfeleistungen empfängt, wechseln, bleibt die Leistungsgewährung weiterhin aufrecht, obwohl bereits eine neue Leistungsgewährung vorliegt. Um Rechtssicherheit zu schaffen, tritt nunmehr das Recht auf die Leistung ex lege außer Kraft, wenn die gewährte Leistung sechs Monate hindurch nicht in Anspruch genommen wurde oder für mehr als sechs Monate unterbrochen wurde.

Zu Z 8 und 9 (§ 74 Abs. 1 lit. a und lit. e):

Es erfolgt eine Anpassung des Katalogs der Verwaltungsstraftatbestände.

Zu Z 10 (§ 79 Abs. 14):

§ 79 Abs. 14 enthält die erforderliche Außerkrafttretensbestimmung, da die Sonderbestimmung nach Ende der COVID-19 Krise nicht mehr zur Anwendung kommen soll.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

### **A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (NÖ SHG) wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem SOZIALAUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, sodass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 7. Juli 2022 möglich ist.